

I. Das geltende Recht.

Deutsches Reich.

1. Bundesratsbeschluß vom 23. Mai 1903.

Der Bundesrat hat am 23. Mai 1903 (§ 409 der Protokolle) beschlossen:

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten strengere Vorschriften bestehen und in Geltung bleiben sollen, gleichförmige Bestimmungen nach dem Vorbilde des angeschlossenen Entwurfs nebst Anlagen mit der Maßgabe zu erlassen, daß diese Bestimmungen am 1. Januar 1904 in Kraft treten,
2. Ergänzungen der dem Entwurfe beigefügten Verzeichnisse A und B nur nach den hierüber im Bundesrate zu treffenden Vereinbarungen vorzunehmen.

Entwurf von Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

Urban, Geheimmittel.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden*).

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes, oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Anlage A.

1. Adlerfluid
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Dufлот).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Suids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antitussin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escoufflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierry's (auch allein echter Balsam Thierry's, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierry's).
17. Bandwurmmittel Konetzky's (auch Konetzky's Helminthenextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).

*) Diese Vorschriften sind im Anhange abgedruckt.

22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle & Comp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmaceutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen od. abführende Pillen Ayers).
27. Corpulín (auch Corpulín-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djocat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation usw. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eucalyptusmittel Heß' (Eucalyptol und Eucalyptusöl Heß').
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvöl Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichteete, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräuterteete Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronessenz, Altonaer (auch Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mother Seigels Abführungspillen oder operating pills).

58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkräftelixir Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffsches-Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Libauts (auch Regenerator nach Libaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Saccharosolvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifika).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigung- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräuterteas Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Sticks).
86. Universalmagenpulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcreme (auch Wundercreme Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augeneilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmia Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.).

2. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

§ 184*). (Ankündigung von Gegenständen zu unzüchtigem Gebrauche.)

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 263. (Betrug.)

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 360. (Grober Unfug.)

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

11. wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.

§ 367. (Verkehr mit Arzneimitteln.)

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt.
5. wer bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung . . . der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

3. Gewerbeordnung für das deutsche Reich. In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871).

§ 6. (Verkehr mit Arzneimitteln.)

. . . . Auf den Verkauf von Arzneimitteln findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

*) In der Fassung der Novelle vom 25. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 301).

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind*).

§ 56. (Gewerbebetrieb im Umherziehen.)

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetrieb ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder.

§ 148. (Strafbestimmung.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

- 7a. wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11 . . . zuwiderhandelt.

4. Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145).

§ 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquellen von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker, oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatz 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich

*) Die z. Z. gültige diesbezügliche Kaiserliche Verordnung ist im Anhange abgedruckt.

zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 2. Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3. Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruches können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Civilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 820 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

5. Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (R.G.Bl. S. 303).

§ 1. Bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet werden, soweit nicht für die Einfuhr aus bestimmten Ländern andere Vorschriften gelten, Zölle nach Maßgabe der dem Reichstag am 6. Oktober 1902 vor-